

Instandhaltung
der technischen Ausstattung
des Fahrzeugdifferenzierungssystems

Leverkusener Rheinbrücke A1

Instandhaltung

für technische Anlagen und Einrichtungen des Fahrzeugdifferenzierungssystems
(folgend genannt „FDS“)

Name der Anlage: FDS Leverkusener Rheinbrücke A1

im Zuge der Autobahnen: A59 (Anlage 1)
A1 Fahrtrichtung Koblenz (Anlage 2)
A1 Fahrtrichtung Dortmund (Anlage 3)
Anschlussstelle Niehl (Anlage 4)

(- nachstehend Auftraggeber, AG -)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Der AN übernimmt zu den Bedingungen des Vertrages einschließlich seiner Anlagen die Instandhaltung - das ist die Gesamtheit der Maßnahmen zum Bewahren und Wiederherstellen des Sollzustandes sowie zum Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustandes - der Anlage ab Übergabepunkt und die Störungs- bzw. Schadensbeseitigung. Der Übergabepunkt ist jeweils die Schnittstelle der örtlich vorhandenen Stromversorgung an den Anlagen 1 bis 4.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

- Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 - (VOB/B)", Ausgabe 2009
- Bestandskarten
- Arbeitskarten
- Technische Vorgaben und Arbeitsanweisungen der Fa. tl traffic-lines GmbH

Weiter sind die aktuellen gültigen Stände zu beachten für die:

- DIN- und VDE-Vorschriften
- Statik und Prüfstatik
- RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation (ArbSchG)

3. Leistungsumfang des Auftragnehmers

Vor Beginn jeglicher Arbeiten gemäß Arbeitskarten ist vom AN eine Gefährdungsbeurteilung inkl. Dokumentation zu erstellen.

Des Weiteren ist vor Beginn der Leistungserbringung ein detaillierter Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welcher Reihenfolge die Arbeiten durchgeführt werden. Dieser Plan beinhaltet nicht nur die durchzuführenden Arbeiten, sondern auch den zeitlichen Ablauf.

3.1 Wartung / Inspektion auf Grundlage der in 2 genannten Vorschriften und den Vorgaben des Bauvertrags.

- (1) Inspizieren der Anlage
- (2) Warten der Anlage
- (3) Liefern und Auswechseln der für die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit erforderlichen Teile der Anlage inkl. aller Verschleiß- und Verbrauchsteile sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Altteile und -materialien.
- (4) Liefern bzw. Bereitstellen aller benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. geeignete Schmier- und Reinigungsmittel) inklusive Leitern und Fahrzeuge. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer darf nur Original-Ersatzteile oder gleichwertige Teile verwenden.
- (5) Durchführung der notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen.

3.2 Instandsetzung bei Störung und Schäden nach Aufforderung durch den AG

- (1) Der AN ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen.

Bei Störungen und Schäden sind die Arbeiten zur Störungsbehebung innerhalb von 8 Stunden nach Eingang einer Meldung beim AN aufzunehmen, und zwar täglich, zu jeder Tageszeit bzw. Nachtzeit.

Bei Störungen und Schäden, deren Behebung nur möglich ist durch Beeinträchtigung des Verkehrs (Sperrung eines oder mehrerer Fahrstreifen), ist im Einzelfall in Abstimmung mit dem AG zu klären, ob die unter Kap. 4 angegebenen Zeiten aufgehoben werden können.

Kann die Störung nicht durch den AN am selben Tag behoben werden, so hat der AN dieses dem AG unter der Angabe des Grundes und der wahrscheinlichen Störungsbeseitigungsdauer schriftlich mitzuteilen.

Sollten hierbei Anlagenteile betroffen sein, die einen sicheren Betrieb des Fahrzeugdifferenzierungssystems nicht mehr möglich machen, ist der Notbetrieb durch den AN für den Zeitraum sicherzustellen.

Der AN hat zu gewährleisten, dass er jederzeit zur Entgegennahme von Störungsmeldungen erreichbar ist.

- (2) Beseitigen von Störungen und Schäden ohne äußere Gewalteinwirkung (diese gehen in den ersten 5 Jahren nach Tag der mängelfreien Abnahme zu Lasten des AN).
- (3) Beseitigen von Störungen und Schäden durch äußere bzw. höhere Gewalt (diese gehen zu Lasten des AG).
- (4) Durchführung der notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen (diese gehen zu Lasten des AG).

3.3 Erkennen von Mängeln oder Schäden

Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

[Redacted]
[Redacted] Außenstelle Köln
Deutz – Kalker – Straße 18-26
50679 Köln

zu benachrichtigen und soweit möglich, provisorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes durchzuführen oder erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nr. 3.1 und 3.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4 Anpassung der Wartung und Inspektion

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der für die Instandhaltung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle und -inhalte notwendig werden, hat er den



AG darauf hinzuweisen.

4 Ausführung der Leistung

Instandhaltungsarbeiten sind in zusammenhängenden Arbeitsvorgängen auszuführen. Hierbei ist der in den Arbeitskarten vorgegebene Turnus zu einzuhalten.

Der AN hat die Wartungs-/Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten innerhalb folgender Zeiten durchzuführen:

Bei

- Arbeiten mit Beeinträchtigung des Verkehrs:

Arbeiten von kürzerer Dauer:

Für Arbeiten mit **reduzierter Anzahl von Fahrstreifen** (z.B. auf dem rechten Fahrstreifen dreistreifiger Richtungsfahrbahnen auf dem linken Fahrstreifen dreistreifiger Richtungsfahrbahnen und im Bereich von Autobahnkreuzen und Anschlussstellen) bestehen nachfolgende zeitliche Beschränkungen:

Fahrtrichtung	Bereich	Zeiten, in denen keine Fahrstreifeneinziehung möglich ist
Anlage 1 - A59	Komplette Anlage	22:00-05:00 Uhr
Anlage 2 – FR KO	Komplette Anlage	22:00-05:00 Uhr
Anlage 3 – FR DO	Komplette Anlage	22:00-05:00 Uhr
Anlage 4 – AS Niehl	Komplette Anlage	21:00-05:00 Uhr

- Arbeiten ohne Beeinträchtigung des Verkehrs: werktags keine Einschränkungen

Alle Abstimmungen/Genehmigungen hinsichtlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen mit dem

[Redacted]
 [Redacted] Außenstelle Köln
 Deutz – Kalker – Straße 18-26
 50679 Köln

Der Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten ist mit folgender Stelle

[Redacted]
 [Redacted], Außenstelle Köln
 Deutz – Kalker – Straße 18-26
 50679 Köln

mindestens **1 Woche** vor Beginn abzustimmen.

Der AN hat nach jeder Wartung/Inspektion Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung/Inspektion getroffenen Feststellungen über den Zustand der

Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben. Messprotokolle sind ebenfalls dem AG zu übergeben.

Als Beauftragter des AG bestätigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW die im Arbeitsbericht angegebenen, erbrachten Leistungen.

Der AN hat für alle Arbeiten in oder neben dem Verkehrsraum eine Absicherung nach den Regelplänen RSA bzw. in der Baubeschreibung erwähnten und als Anlage beigefügten Musterplänen zu stellen. Die Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle ist entsprechend dem nach § 45(6) StVO anzuordnenden Plan auszuführen. Vorhandene Beschilderung und Baustellenbeschilderung sind aufeinander abzustimmen. Für die Verwendung von Leitbaken gelten die "TL-Baken".

Die Kosten dieser Absicherungen sind in die Pauschalen gemäß LV einzurechnen.

5. Vergütung

5.1 Instandhaltung

Die Pauschale für die Instandhaltung ist in die entsprechende OZ des LV einzutragen.

Mit dieser Pauschale sind abgegolten:

- Wartung / Inspektion / Instandsetzung
- Lieferung und Einbau der für die Instandsetzung aller benötigten Ersatz- und Verschleißteile im Rahmen der Gewährleistung
- Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder
- Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge
- Verkehrssicherungsmaßnahmen (Ausnahme Vollsperrung)

5.2 Störungs- und Schadenbeseitigung

Störungs- und Schadensbeseitigung

Beseitigen von Störungen und Schäden **innerhalb der Gewährleistungszeit** ohne äußere Gewalteinwirkung gehen zu Lasten des AN.

Die Lieferung und der Einbau der für die Störungsbeseitigung benötigten Ersatzteile und Verschleißteile; Fahrt- und Transportkosten; Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder; Schmutz- und Erschwerniszulagen; Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge und Verkehrssicherungsmaßnahmen werden aus o.g. Gründen (Gewährleistung) nicht separat vergütet.

Beseitigen von Störungen und Schäden **innerhalb der Gewährleistungszeit** durch äußere bzw. höhere Gewalt gehen zu Lasten des AG.

Die Lieferung und der Einbau der für die Störungsbeseitigung benötigten Ersatzteile

und Verschleißteile; Fahrt- und Transportkosten; Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder; Schmutz- und Erschwerniszulagen; Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge und Verkehrssicherungsmaßnahmen werden separat vergütet.

[Empty box]

5.3 Gesamtbetrag

[Empty box]

Die Vergütung erfolgt in Teilbeträgen [Empty box]

[Empty box]

5.4 Die Beseitigung von Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, wird vom AG gesondert beauftragt und vergütet.

[Empty box]

[Empty box]

